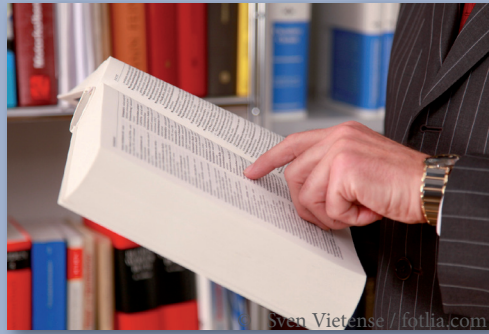




WISSEN,
DAS ANKOMMT.

Leseprobe zum Download



Liebe Besucherinnen und Besucher unserer Homepage,

tagtäglich müssen Sie wichtige Entscheidungen treffen, Mitarbeiter führen oder sich technischen Herausforderungen stellen. Dazu brauchen Sie verlässliche Informationen, direkt einsetzbare Arbeitshilfen und Tipps aus der Praxis.

Es ist unser Ziel, Ihnen genau das zu liefern. Dafür steht seit mehr als 25 Jahren die FORUM VERLAG HERKERT GMBH.

Zusammen mit Fachexperten und Praktikern entwickeln wir unser Portfolio ständig weiter, basierend auf Ihren speziellen Bedürfnissen.

Überzeugen Sie sich selbst von der Aktualität und vom hohen Praxisnutzen unseres Angebots.

Falls Sie noch nähere Informationen wünschen oder gleich über die Homepage bestellen möchten, klicken Sie einfach auf den Button „In den Warenkorb“ oder wenden sich bitte direkt an:

FORUM VERLAG HERKERT GMBH

Mandichostr. 18

86504 Merching

Telefon: 08233 / 381-123

Telefax: 08233 / 381-222

E-Mail: service@forum-verlag.com

www.forum-verlag.com

6/B Bedenkenmitteilung

Die Verpflichtung des Auftragnehmers, auf Bedenken im Rahmen der Bauausführung hinzuweisen, besteht nur, wenn die VOB/B wirksam in den Vertrag einbezogen wurde oder eine spezielle vertragliche Vereinbarung vorliegt.

Bei der Bedenkenhinweispflicht aus § 4 Abs. 3 VOB/B handelt es sich um eine Hauptpflicht des Auftragnehmers.

§ 4 Abs. 3 VOB/B:

„(3) Hat der Auftragnehmer Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung (auch wegen der Sicherung gegen Unfallgefahren), gegen die Güte der vom Auftraggeber gelieferten Stoffe oder Bauteile oder gegen die Leistungen anderer Unternehmer, so hat er sie dem Auftraggeber unverzüglich – möglichst schon vor Beginn der Arbeiten – schriftlich mitzuteilen; der Auftraggeber bleibt jedoch für seine Angaben, Anordnungen oder Lieferungen verantwortlich.“

Der Auftragnehmer muss die Bedenken **unverzüglich**, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, möglichst schon vor Beginn der Arbeiten mitteilen. Nach den Umständen des Einzelfalls kann eine angemessene Reaktionszeit von ein bis drei Werktagen in Betracht kommen. Grundsätzlich muss der Auftragnehmer den Auftraggeber so zeitig unterrichten, dass eine Verzögerung bei der Bauausführung vermieden und ein Schaden abgewendet werden kann.

Die Mitteilung muss **allgemein verständlich**, aber so **fachgerecht formuliert** und **inhaltlich detailliert** sein, dass der Auftraggeber in der Lage ist, die Bedenken zu prüfen, und anschließend eine entsprechende Anordnung treffen kann. Dabei können auch Vorschläge

für eine anderweitige und richtige Ausführung gegeben werden. Dies sollte allerdings nur dann erfolgen, wenn der Vorschlag tatsächlich geeignet ist.

Der Bedenkenhinweis muss **schriftlich** an den Auftraggeber bzw. den vertraglich vereinbarten Vertreter des Auftraggebers erfolgen. Im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung besteht nahezu nie die Möglichkeit, eine nur mündlich erfolgte Bedenkenmitteilung ausreichend zu beweisen.

Pflicht zur Prüfung

Der Bedenkenhinweispflicht des Auftragnehmers liegt eine vorherige **Prüfpflicht** des Auftragnehmers zugrunde. Die Pflicht zur Prüfung ist in der VOB/B zwar nicht ausdrücklich festgelegt, sie ist aber zwangsläufige Voraussetzung für die in § 4 Abs. 3 VOB/B genannte Hinweispflicht.

Für den Umfang der Prüfpflicht können keine genauen Vorgaben erstellt werden. Es handelt sich (auch in der Rechtsprechung) regelmäßig um Einzelfallentscheidungen, die den Gesamtzusammenhang und jeweils die besonderen Umstände berücksichtigen.

Die Prüfung von **Vorleistungen** beschränkt sich i. d. R. auf eine äußerliche, insbesondere optische Prüfung der Vorleistungen, die für die Leistung des Auftragnehmers von unmittelbarer Bedeutung sind. Eine Prüfung schon während der Herstellung der Vorleistung hat nur dann zu erfolgen, wenn sich bereits zu diesem Zeitpunkt die Gefahr eines Mangels aufdrängt.

Als **Prüfungsmaßstab** ist das durchschnittliche Wissen eines Fachunternehmers anzusetzen. Ebenso ist zu berücksichtigen, inwieweit der Auftraggeber selbst über Fachwissen verfügt oder z. B. das Planungsrisiko trägt. Dies ist der Fall, wenn der Bauherr an seinen Architekten die Ausführungsplanung ver-

gibt. Der Auftragnehmer wird dadurch nicht von seiner Prüfpflicht frei.¹

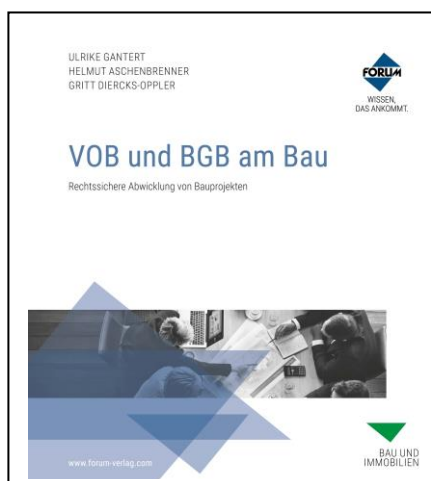
Im Rahmen der **Mängelhaftung** wird der Auftragnehmer nur von seiner Haftung befreit, wenn er der vorbeschriebenen Verpflichtung nachgekommen ist.

§ 13 Abs. 3 VOB/B:

„(3) Ist ein Mangel zurückzuführen auf die Leistungsbeschreibung oder auf Anordnungen des Auftraggebers, auf die von diesem gelieferten oder vorgeschriebenen Stoffe oder Bauteile oder die Beschaffenheit der Vorleistung eines anderen Unternehmers, haftet der Auftragnehmer, es sei denn, er hat die ihm nach § 4 Abs. 3 obliegende Mitteilung gemacht.“

¹ Siehe hierzu: *Ingenstau, § 4 Abs. 3 Rdnr. 21 ff.*

Bestellmöglichkeiten



VOB und BGB am Bau

Für weitere Produktinformationen oder zum Bestellen hilft Ihnen unser Kundenservice gerne weiter:

Kundenservice

☎ **Telefon: 08233 / 381-123**

✉ **E-Mail: service@forum-verlag.com**

Oder nutzen Sie bequem die Informations- und Bestellmöglichkeiten zu diesem Produkt in unserem Online-Shop:

Internet

🌐 **<http://www.forum-verlag.com/details/index/id/5855>**